Mitteilungsvorlage

öffentlich

Nummer	**14-0130**
Datum	30.07.2014

SICHTVERMERKE

Landkreis Ammerland

Dez.	Dez-IV
Sachbearbeiter/in	Herr Wolke
Aktenzeichen	80

Betreff: Landes-Raumordnungsprogramm - Entwurf 2014; Stellungnahme

BERATUNGSFOLGE

Gremium	Termin
Wirtschaftsausschuss	18.09.2014

Inhalt der Mitteilung

- siehe Anlage -

Unterschrift

UMSEITIG: Fortsetzung Inhalt der Mitteilung

Nachdem der Kreistag im Jahr 2007 sein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP 96) noch als aus dem 1998, 2002 und 2006 geänderten Landes- Raumordnungsprogramm 1994 (LROP 94) entwickelt angesehen und dessen weitere Gültigkeit (bis Juni 2017) beschlossen hatte, wurde 2012 das LROP mit einigen Anpassungserfordernissen geändert (z.B. zur konkreteren raumordnerischen Absicherung von Küstenautobahn, FFH- und Hochwasserschutzgebieten auch im RROP) und soll jetzt bis Ende 2015 erneut, jetzt auch mit grundsätzlichen Anpassungserfordernissen für das Ammerländer RROP (Torferhalt und Moorschutz, Biotopverbund) überarbeitet werden, was zur Folge haben könnte, dass schon ab Ende 2015/ Anfang 2016 über das Verfahren zur Neuaufstellung eines Ammerländer RROP zu entscheiden sein wird.

Zu den vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) am 24.7.2013 im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nr. 28, S. 556) am 07.08.2013 bekanntgemachten „Allgemeinen Planungsabsichten“ hatte sich der Landkreis Ammerland vor dem Hintergrund seines geltenden RROP nach Abstimmung mit der Baumschulwirtschaft mit Schreiben vom 20.9.2013 (s. a. Wirtschaftsausschuss 23.10.2013; 13-0135) sehr kritisch zur mit dieser Änderung des LROP unter CO2- Gesichtspunkten verfolgten Zielsetzung, keinen weiteren, neuen Torfabbau in Niedersachsen mehr zuzulassen, auseinandergesetzt (s. Anlage 1). Dies stünde im Widerspruch zu dem Erfordernis, gerade dem im Ammerland so bedeutenden Wirtschaftszweig Gartenbau- und Baumschulwirtschaft wegen fehlender Ersatzstoffe weiterhin ausreichend Torfsubstrate zur Verfügung stellen zu können. Von den im RROP 96 festgelegten ca. 5.000 ha Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung sind nur ca. 1.500 ha über die vorgenommene räumliche Steuerung per Zeitstufenregelung abbaubar, von denen noch ca. 1.000 ha weiterhin zur Verfügung stehen sollten, zumal es keine ausreichenden Mengen an Ersatzsubstraten in genügender Qualität gibt.
Zurzeit haben im Ammerland noch ca. 50 Abbaugenehmigungen mit einer noch nicht abgebauten Menge Torf von ca. 1,6 Mio. m³ Bestandsschutz (s. a. Vorlage Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt 12.06.2014; 14-0107), so dass im Ammerland mit unveränderten Planungen des Landes für die kleineren, inhabergeführten Torfunternehmen und für die Gartenbau- und Baumschulwirtschaft kurz- bis mittelfristig Restriktionen befürchtet werden müssen. Mit den Genehmigungen können bis 2024 noch ca. 1,0 Mio. m³ Torf abgebaut werden und bis 2032 nur noch zusätzliche ca. 0,6 Mio. m³. Mittel- bis langfristig wird mit Umsetzung der Ziele des Landes im Ammerland der Torfabbau aber zum Erliegen kommen (s. Anlage 2).
Am 24.6.2014 hat nun die Landesregierung den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes- Raumordnungsprogramm beschlossen und Ende Juli in das Beteiligungsverfahren gegeben (s.a. LROP Entwurf 2014). Das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 NROG i.V.m. § 10 ROG, in dem u. a. die Träger der Regionalplanung (§ 20 NROG) zur Stellungnahme aufgefordert sind, läuft bis zum 14.11.2014.

Zusätzlich zu den unter Klimaschutzgesichtspunkten zu erwartenden o. g. neuen Zielen zum Torferhalt und Moorschutz soll das LROP zukünftig auch stärker als bisher den Flächenverbrauch eindämmen, die Breitbandversorgung des ländlichen Raumes und die Anpassung der Infrastrukturen und die Siedlungsentwicklung an den demografischen Wandel unterstützen und vor allem die Entwicklung eines landesweiten Biotopverbundes auch raumplanerisch so absichern, dass der zunehmende Flächendruck auf Land- und Forstwirtschaft abgemildert werden kann. Nach dem vorliegenden Entwurf wird es also zusätzliche, für den Landkreis Ammerland relevante Änderungen gegenüber dem geltenden LROP 2012 und insbesondere gegenüber dem Ammerländer RROP geben.

Bei den Grundsätzen zur **Entwicklung der Siedlungsstruktur** (Kapitel 2.1) sind die seit 2013 im BauGB durch das „Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ verankerten Planungsgrundsätze aufgenommen worden z.B. mit der Aufforderung an den Träger der Regionalplanung, zusammen mit den Gemeinden Siedlungsentwicklungskonzepte zu erarbeiten.

Kapitel 2.1 Ziffer 04 – 07 (*Normalschrift = RO- Grundsätze*)

04 Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte machen.

05 Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demographischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.

06 [1]Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll auf die Zentralen Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete konzentriert werden. [2]In den übrigen Siedlungsgebieten soll die weitere Siedlungsentwicklung nachrangig erfolgen.

07 [1]Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. [2]Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Der Landkreis Ammerland hat mit seinem gemeindlich abgestimmten Konzept „ÖPNV- orientierte Siedlungsentwicklung“ diesen Grundsätzen schon 2011 (s. a. Wirtschaftsausschuss 17.11.2011) so weitgehend entsprochen, das es als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden könnte.

Mit den Grundsätzen zur **Entwicklung der Daseinsvorsorge und Zentralen Orte** (Kapitel 2.2) sollen sowohl die Prinzipien der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse weiterverfolgt wie auch auf die Herausforderungen einer sich ändernden Gesellschaft reagiert werden.

Kapitel 2.2 Ziffer 01 – 02

01 [1]Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.

[2]Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. [3]Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

[4]Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

02 [1]Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.

[2]Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. [3]Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

Kapitel 2.2 Ziffer 03 Satz 7 (*Fettschrift = RO- Ziele*)

> **[6]Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ~~[7]In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.~~ [7]Der Verflechtungsbereich eines Grundzentrums ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. [8]Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere Grundzentren festgelegt, sind abweichend von Satz 7 die entsprechenden teilörtlichen Verflechtungsbereiche in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.**

Erstmals wird im LROP der Verflechtungsbereich von Grund- und Mittelzentren eindeutig und als Ziel so festgelegt, dass auch die Rechtsprechung das schon im LROP 2002 formulierte Kongruenzgebot (s. u.) anerkennen können müsste. Da im Landkreis Ammerland in allen Gemeinden mehrere Orte die Funktion Grundzentrum haben, ist zukünftig die Festlegung derer Verflechtungsbereiche erforderlich. Ein Abgrenzungs- bzw. Zuordnungsvorschlag der Ammerländer Orte und Ortschaften zum jeweiligen Grundzentrum kann dem 2009/ 2010 in Abstimmung mit den Gemeinden erarbeiteten „Regionalen Einzelhandelskonzept“ entnommen werden.

Für die Mittelbereiche gilt Kapitel 2.2 Ziffer 05 Satz 2

> 05 **[1]Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten.** [2]Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind die in der als Anhang 7 beigefügten Karte festgelegten Erreichbarkeitsräume zu berücksichtigen. **[3]Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.**

wonach für die im Ammerland festgelegten Mittelzentren Bad Zwischenahn, Rastede und Westerstede ganz unterschiedlich große Mittelbereiche festgelegt werden können, die

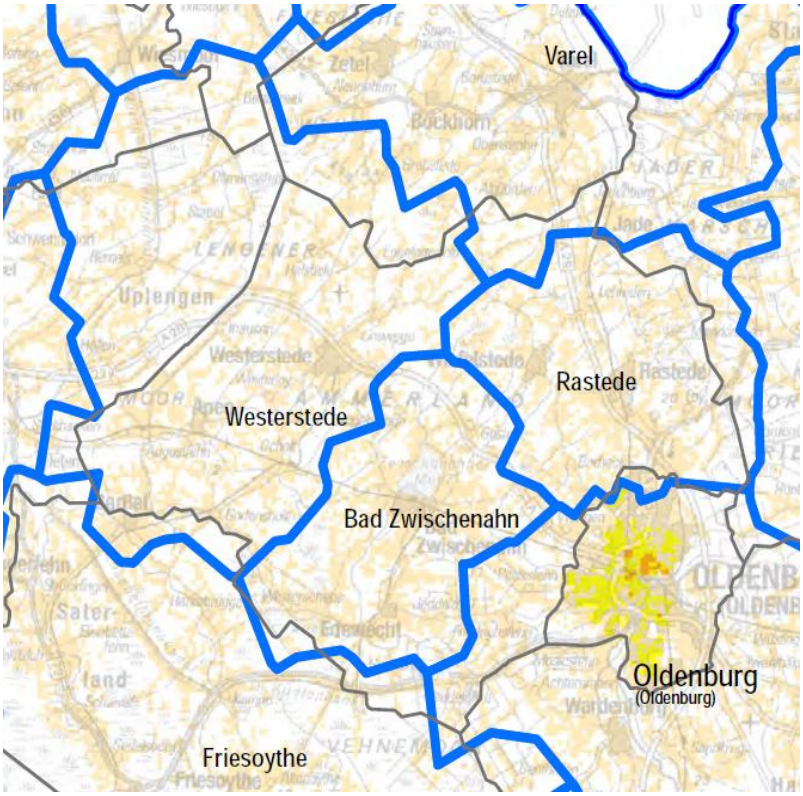

im LROP ausschließlich nach Erreichbarkeitskriterien ermittelt und abgegrenzt wurden. Edewecht wird dem Mittelzentrum Bad Zwischenahn, Wiefelstede dem Mittelzentrum Rastede und Apen, Barßel und Uplengen werden dem Mittelzentrum Westerstede, die Grundzentren Ofen, Petersfehn und Friedrichsfehn aber im wesentlichen dem Mittel- und Oberzentrum Oldenburg zugerechnet. Bereiche südlich des Küstenkanals werden dem Mittelzentrum Friesoythe und nördliche Teile in Rastede und Wiefelstede dem Mittelzentrum Varel zugerechnet.

Die Ziele der Raumordnung zur **Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels** (Kapitel 2.3) werden weiterhin große Relevanz haben bei gemeindlichen Planungen für die Ansiedlung von sogenannten Einzelhandelsgroßprojekten[1], denn:

Kapitel 2.3 Ziffer 03 Satz 1 bis 5

„[1]Das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes darf den maßgeblichen Verflechtungsbereich des Vorhabensstandortes nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot).

[2]In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

[3]In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten.

[4]In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den mittelzentralen Verflechtungsbereich Einzelhandel nicht wesentlich überschreiten; liegt der Standort des neuen Einzelhandelsgroßprojektes außerhalb des mittelzentralen Verflechtungsbereichs Einzelhandel der Ansiedlungsgemeinde jedoch noch innerhalb des Gemeindegebietes, darf das Einzugsgebiet den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten. [5]Reicht das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes über die Landesgrenze hinaus, darf das Einzugsgebiet den mittelzentralen Erreichbarkeitsraum gemäß Anhang 7 nicht wesentlich überschreiten.

[6]Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 4 ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabensumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Verflechtungsbereiches im Sinne des Satzes 1, im Falle des Satzes 5 auch außerhalb des mittelzentralen Erreichbarkeitsraumes erzielt würde.

[7]Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.

[8]Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. [9]Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.“

Mit dem erst mit Festlegung der Verflechtungsbereiche wirkenden Kongruenzgebot soll sichergestellt werden, dass die Wirkung der Verkaufsfläche eines Einzelhandelsgroßprojektes den Einzugsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes (Grundzentrum/ Mittelzentrum) nicht wesentlich überschreitet. Mit den heute ebenfalls schon geltenden Konzentrations- und Integrationsgeboten soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass Einzelhandelsgroßprojekte im zentralen Siedlungsgebiet und nicht „auf der grünen Wiese“ errichtet und das Angebot sogenannter innenstadtrelevanter Sortimente auf die „städtebaulich integrierten Lagen“ bzw. die „zentralen Versorgungsbereiche“ konzentriert bleibt. Für das Ammerland wurden die „städtebaulich integrierten Lagen“ in den Zentralen Orten in Abstimmung mit den Gemeinden schon im Regionalen Einzelhandelskonzept so abgegrenzt, dass sie seit Jahren Richtschnur für die Einzelhandelsentwicklung im Ammerland sind.

Nach dem Entwurf des LROP gelten ebenfalls weiterhin das Abstimmungs- und Beeinträchtigungsverbot, mit denen sichergestellt werden soll, dass Warensortiment und Verkaufsflä-

[1] Verkaufsfläche > 800 m²

che von Einzelhandelsgroßprojekten auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen keine schädlichen Auswirkungen haben. Obwohl so auch im BauGB verankert, ist damit der Raumordnung eine große Mitverantwortung für den Erhalt der Attraktivität der Orte des Ammerlandes zugewachsen.

Die Grundsätze und Ziele zur **Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen** (Kapitel 3.1) werden sowohl für den Bodenschutz wie auch für Natur und Landschaft definiert.

Zum Bodenschutz: Kapitel 3.1.1 Ziffer 05 und 06

05 [1]Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden.

[2]Moore sollen dahingehend entwickelt werden, dass sie ihre natürliche Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können (Moorentwicklung) sowie nach Möglichkeit ihren weiteren natürlichen Funktionen im Naturhaushalt, wie Artenschutz, gerecht werden.

06 **[1]In den in Anlage 2 festgelegten Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung sind die vorhandenen Torfkörper in ihrer Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten.**

[2]Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die bereits die Funktion einer natürlichen Senke für klimaschädliche Stoffe wahrnehmen, sind in dieser Funktion zu sichern.

[3]Torfkörper in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung, die diese Senkenfunktion noch nicht erfüllen, aber aus naturschutzfachlichen, klimaökologischen und bodenkundlichen Gründen dafür geeignet sind, sollen zu natürlichen Senken für klimaschädliche Stoffe entwickelt werden.

[4]Die Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.

[5]Zur Unterstützung der Kohlenstoff-Bindungsfunktion sollen in den Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung nachhaltige, klimaschonende Bewirtschaftungsweisen, insbesondere in der Landwirtschaft, gefördert werden.

[6]Abweichend von Satz 1 ist ein Torfabbau in Vorranggebieten Torferhaltung und Moorentwicklung ausnahmsweise zulässig, wenn er aus naturschutzfachlichen und hydrologischen Gründen zur Nivellierung des Torfkörpers zwingend erforderlich ist, um die angestrebte Wiedervernässung zu erreichen.

[7]Abweichend von Satz 1 ist ein Abbau des natürlichen ortstypischen Heilmittels Torf zu Kur- und Heilzwecken ausnahmsweise zulässig, soweit er zur Aufrechterhaltung der Funktion als „staatlich anerkanntes Moorheilbad“ oder „staatlich anerkannter Ort mit Moor-Kurbetrieb“ erforderlich ist.

[8]Der Torfabbau nach Satz 7 soll möglichst auf den äußeren Randbereich eines Torfkörpers beschränkt werden, um Auswirkungen auf den Torfkörper und seine Erhaltungs- und Entwicklungsfähigkeit zu minimieren.

Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sind Moore und andere Böden, die bis in eine Tiefe von zwei Metern einen mindestens zehn Zentimeter mächtigen Horizont mit einem Humusgehalt von mindestens 8 % aufweisen. Hierzu gehören auch alle durch Sanddeck- oder Sandmischkultur, durch Tiefumbruch oder Baggerkuhlung veränderten Moorböden, sonstwie überlagerte Torfe und die Moorgleye und Organomarschen. Die Gebietskulisse der so abgegrenzten Böden geht über die bisherigen Abgrenzungen von Mooren in Niedersachsen weit hinaus.

Auszug aus Karte „Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Niedersachsen

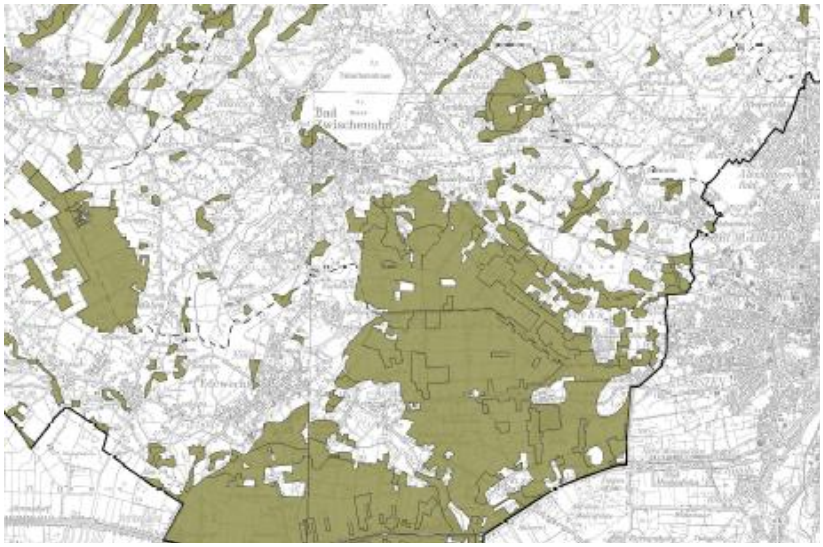

Innerhalb dieser Gebietskulisse zu entwickelnde Moore sind Böden mit einer Torfauflage von mindestens 30 cm und einem Humusgehalt von mehr als 30 %. Diese Moore sollen langfristig auch bei anthropogen stark veränderter Struktur wieder in einen natürlichen Zustand entwickelt werden, damit sie ihre Funktion als Kohlenstoffspeicher wahrnehmen können. Sie sollen aber nicht nur Klimaschutzfunktion übernehmen, sondern auch als Lebensraumtyp für Natur- und Artenschutz und damit auch für das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft Funktionen als „Ökosystemdienstleister“ erfüllen.

Die langfristige Moorentwicklung erfordert eine Wiedervernässung und damit weitgehende Herausnahme der Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung, wozu andere als die Instrumente der Raumordnung einzusetzen sein werden.

Im LROP Entwurf als Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung festgelegte Gebiete sind in ein neues RROP des Landkreises Ammerland zu übernehmen und zu konkretisieren. Für diese Vorranggebiete ist eine Moormächtigkeit von mehr als 1,30 m und/ oder eine bestehende oder entwicklungsfähige Funktion als natürliche Senke für klimarelevante Stoffe (Methan, CO_2) nachgewiesen.

Auszug aus Karte Entwurf „Zeichnerische Darstellung“ LROP 2014

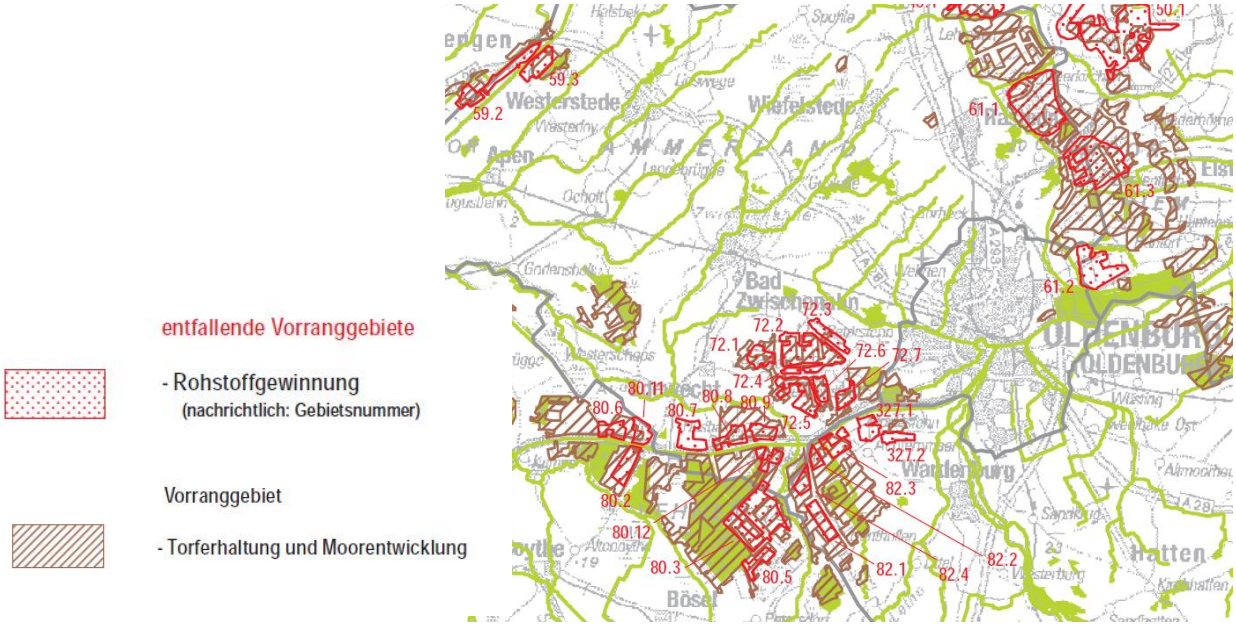

In der Begründung (Seite 26) wird zu der Position des Ammerlandes ausgeführt:

„Bestimmte Kulturlandschaften wie z. B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z.B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf Torfimporte und Ersatzsubstrate angewiesen.“

Damit macht das Land Niedersachsen bzw. das ML nach Auffassung des Fachamtes sehr deutlich, dass die Forderungen aus dem Ammerland zum Erhalt von Möglichkeiten zum Torfabbau in dieser Region nicht das Gewicht erhalten haben, dass in Hannover über weitere Optionen überhaupt nachgedacht wurde.

Wie schon im August 2013 in der Stellungnahme zu den „Allgemeinen Planungsabsichten“ dargelegt begrüßt der Landkreis Ammerland grundsätzlich die Absicht des Landes Niedersachsen, mit dem LROP erstmals auch „Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung“ festzulegen. Der Landkreis Ammerland ist sich seiner Verantwortung für den Klimaschutz bewusst. Es wird im Ammerland kein Torf auf heute schon naturschutzfachlich wertvollen und für die Zielsetzungen des Landes geeigneten Moorflächen gewonnen.

Im Landkreis Ammerland werden aber 50 % der Baumschulfläche Niedersachsens bewirtschaftet. Damit ist das Ammerland die größte Baumschulregion in Deutschland. Grundlage für diesen bedeutenden Wirtschaftscluster Gartenbau- und Baumschulwesen waren und sind die ausgedehnten (heute degradierten) Moore in der Region und deren extensive wirtschaftliche Nutzung. Diese Nutzungsmöglichkeit muss zumindest teilweise weiterhin gewährleistet sein, zumal geeignete Torfersatzstoffe in ausreichender Menge fehlen. Sollten der Ammerländer Gartenbau- und Baumschulwirtschaft wichtige wirtschaftliche Grundlagen genommen werden, wie mit Entwurf des LROP eingeleitet, wird ein die Prosperität des Ammerlandes stärkender Wirtschaftszweig auf andere Standorte ausweichen (müssen), was nicht nur einen Verlust von Unternehmen und Arbeitsplätzen bedeuten, sondern auf lange Sicht auch eine Veränderung der touristisch vermarkteten, durch die Gartenbau- und Baumschulwirtschaft entstandenen „Parklandschaft Ammerland“ nach sich ziehen könnte. Ein Verlust der hohen touristischen Attraktivität der Ammerländer Landschaft könnte dann

zusätzlich einen Rückgang der heute über 1 Mio. Übernachtungen pro Jahr mit weiterreichenden wirtschaftlichen Folgen zum Nachteil des Ammerlandes nach sich ziehen.

Deshalb kann der Landkreis Ammerland diese Änderung des LROP nicht mittragen. Es ist auch sehr zu bezweifeln, dass die Klimaziele des Landes mit einer Verhinderung des Torfabbaus in Niedersachsen erreicht werden. Zwar würde so die Freisetzung von klimaschädlichen Stoffen aus niedersächsischen Mooren reduziert. Solange aber in Europa (Skandinavien, Baltikum) und auch außerhalb Europas (Kanada) Torf gewonnen und importiert werden kann, wird die Freisetzung klimaschädlicher Stoffe nach Verlagerung der Abbauaktivitäten in diese Länder dort stattfinden und verbunden mit den dann langen Transportwegen sogar eine schlechtere Klimabilanz erzeugen.

Diese Position sollte in einer Stellungnahme gegenüber dem Land Niedersachsen (s.a. Anlage 3) noch einmal sehr deutlich gemacht werden.

Geltendes und neues LROP geben für ein neues **Ammerländer Regionales Raumordnungsprogramm** insbesondere Folgendes vor:

- Flächen für Kleigewinnung und den Küstenschutz sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als **Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung** vorrangig binnendeichs festzulegen (Kapitel 1.4 Ziffer 03 Satz 3)

Diese Aufgabe lag bisher nicht im Fokus des Landkreises Ammerland. Die Auswirkungen des Klimawandels machen es aber notwendig, sich vorausschauend und vorsorgend für ein sturmflutgefährdetes Gebiet hinter der Hauptdeichlinie in Niedersachsen in der Größe von ca. 6.600 km² mit einem effektiven Insel- und Küstenschutzes auch raumordnerisch so zu befassen, dass den Menschen in den sturmflutgefährdeten Lebens- und Wirtschaftsräumen der niedersächsischen Küstenzone auch zukünftig Sicherheit garantiert werden kann. Deshalb gibt schon das LROP 2012 (Kapitel 1.4 03) den Trägern der Regionalplanung auf, im Untersuchungsraum

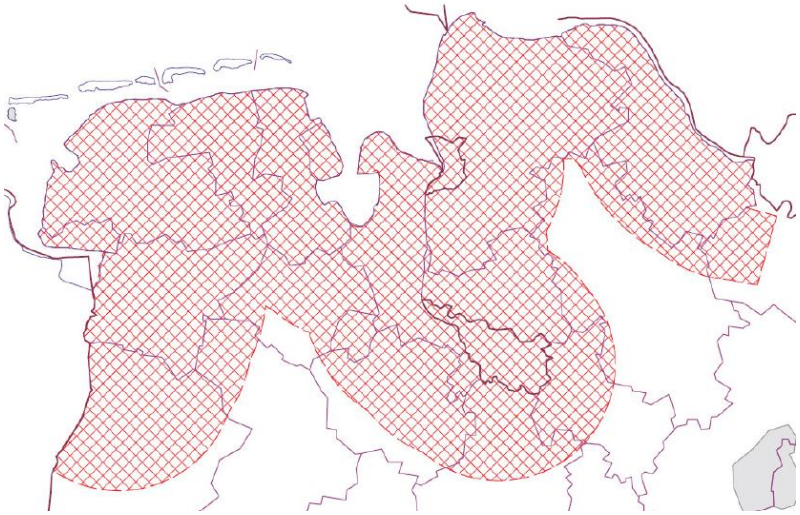

Untersuchungsraum

(im Abstand von 30 km zu den Hauptdeichen) die Flächen für die Gewinnung von für den Küstenschutz geeigneten Kleivorkommen als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Klei) festzulegen. Erst wenn binnendeichs keine ausreichende Flächensicherung erfolgen kann, sind auch Vordeichsflächen trotz deren hohem naturschutzrechtlichen Schutzstatus (Nationalpark Wattenmeer) zu prüfen. Seit Anfang 2014 liegen hierzu vom LBEG übermittelte Daten mit Aussagen zur Lage und Qualität von Kleivorkommen vor, die auch im Landkreis Ammerland umfängliche Kleivorkommen beschreiben. Mit diesem Flächenpool ist auch im Ammerland davon auszugehen, dass solche Flächen in einem RROP als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Klei) festzulegen sein werden.

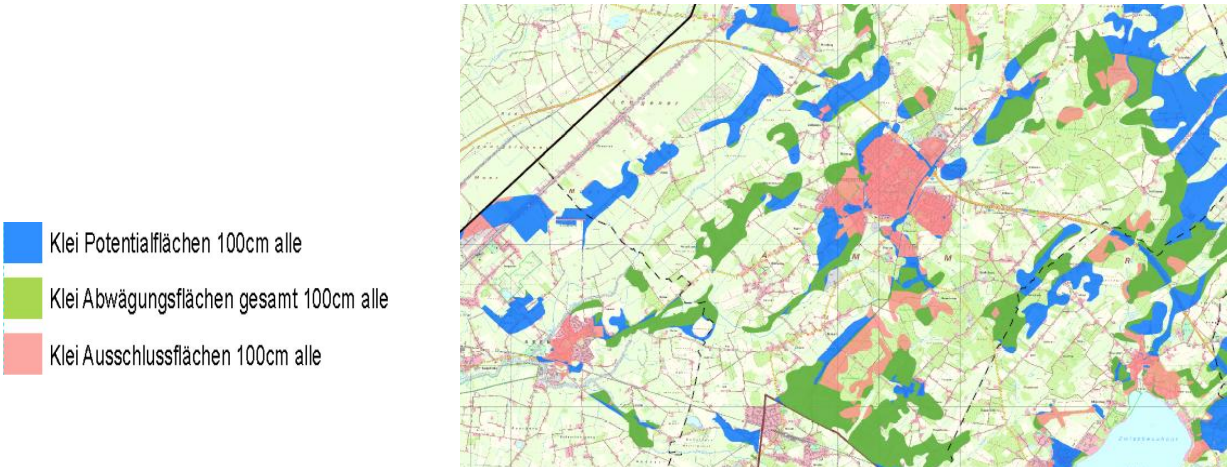

Außerdem geben geltendes und neues LROP vor:

- Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen **Entwicklungsaufgaben** (Wohnen, Gewerbe, Erholung, Tourismus) in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen (Kapitel 2.1 Ziffer 08).

- Die **Grundzentren** sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. Werden in einer Gemeinde … mehrere Grundzentren festgelegt, sind … die entsprechenden teilörtlichen **Verflechtungsbereiche** in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen (Kapitel 2.2 Ziffer 03 Satz 6 und Satz 8).

- Zentrale Orte sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als **zentrale Siedlungsgebiete** festzulegen (Kapitel 2.2 Ziffer 04).

- Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind siedlungsnahe Freiräume in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als **Vorranggebiete Freiraumfunktionen** festzulegen (Kapitel 3.1.1 Ziffer 03 Satz 2).

- Die **Vorranggebiete Torferhaltung und Moorentwicklung** (des LROP) sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen (Kapitel 3.1.1 Ziffer 06 Satz 4).

- Die Gebiete (mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen; mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten; von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz; mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz und mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz) sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als **Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft** oder als **Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung** zu sichern (Kapitel 3.1.2 Ziffer 08 Satz 2).

- Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind … Naturschutzgebiete in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als **Vorranggebiete Natur und Landschaft … oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung zu sichern** (Kapitel 3.1.2 Ziffer 08 Satz 3).

- Die **Vorranggebiete Natura 2000** sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen (Kapitel 3.1.3 Ziffer 02 Satz 5).

- Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau (im LROP) gesichert werden, sind … als **Vorranggebiete Rohstoffgewinnung** festgelegt. Sie sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen (Kapitel 3.2.2 Ziffer 02).

- **Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung** sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete

von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landes-Raumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert (Kapitel 3.2.2 Ziffer 06).

- Die (im LROP) genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als **Vorranggebiete Trinkwassergewinnung** festzulegen (Kapitel 3.2.4 Ziffer 09 Satz 3).

- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend F**lächen für Deichbau-** (und Küstenschutz-)**maßnahmen** zu sichern (Kapitel 3.2.4 Ziffer 10 Satz 3).

- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie nach § 115 Absatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes als **Vorranggebiete Hochwasserschutz** festzulegen (Kapitel 3.2.4 Ziffer 12 Satz 1).

- Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als **Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz** festzulegen (Kapitel 3.2.4 Ziffer 12 Satz 4).

- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sind **Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs** zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind (Kapitel 4.1.2 Ziffer 05 Satz 3).

- Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. Sie sind (im LROP) als **Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße** festgelegt (Kapitel 4.1.3 Ziffer 02 Satz 1 und Satz 2).

- Die (im LROP) festgelegten **Vorranggebiete Autobahn und Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen** sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen (Kapitel 4.1.3 Ziffer 03 Satz 1).

- Die **Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung** sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen (Kapitel 4.1.5 Ziffer 03 Satz 6).

- Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als **Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung** festzulegen (Kapitel 4.2 Ziffer 04 Satz 1).

- Die (zwischen Conneforde und Cloppenburg und Merzen) genannten sowie die (im LROP) als **Vorranggebiete für Leitungstrasse** festgelegten Leitungstrassen sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und so lange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 16).

- Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als **Vorranggebiete Leitungstrasse** festzulegen (Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 17).

- Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und –verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen (Kapitel 4.2 Ziffer 12 Satz 1).

Damit gibt das LROP für die nachfolgende Planungsstufe eines Ammerländer RROP schon sehr verbindliche Grundsätze und Ziele der Raumordnung zur künftigen räumlichen Entwicklung des Teilraumes Ammerland vor. Ein aus diesem LROP entwickeltes RROP Ammerland würde damit nachhaltig sowohl vorsorgende Flächensicherung leisten und auch Grundlage für die Umsetzung raumbedeutsamer Projekte so sein können, dass das Ammerland in seiner sehr positiven Entwicklungslinie bleiben kann.

Neben diesen „Aufträgen“ sind im LROP zusätzliche Handlungsdirektiven für ein **Ammerländer Regionales Raumordnungsprogramm** formuliert:

- Die Träger der Regionalplanung sollen zusammen mit den Gemeinden Potenziale und Maßnahmen für eine Flächen sparende und nachhaltige Siedlungsentwicklung ermitteln und diese zur Grundlage für einvernehmlich **mit den Gemeinden abgestimmte Siedlungsentwicklungskonzepte** machen (Kapitel 2.1 Ziffer 04).

- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen **klimaökologisch bedeutsame Freiflächen** gesichert und entwickelt werden (Kapitel 3.1.1 Ziffer 01 Satz 2).

- In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen (zum LROP) **ergänzende Kerngebiete** (des landesweiten Biotopverbundes) auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden (Kapitel 3.1.2 Ziffer 04 Satz 1).

- Die landesweit bedeutsamen Gebiete (mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen; mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten; von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz; mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz und mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz) sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen **Pufferzonen** ergänzt werden (Kapitel 3.1.2 Ziffer 08 Satz 4).

- In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaues in den Regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch **Vorranggebiete Rohstoffsicherung** für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen (Kapitel 3.2.2 Ziffer 07)

  (*Das neue LROP bietet mit der Differenzierung von Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten für Rohstoffsicherung auf der Ebene der RROP ein räumliches Steuerungsinstrument an, das die bisherige Zeitstufenregelung ersetzt*.)

- Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder **Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung** festgelegt werden (Kapitel 3.2.4 Ziffer 09 Satz 4).

- Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der **Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas**, raumverträglich ausgebaut wird (Kapitel 4.2 Ziffer 01 Satz 2 und Satz 3).

- Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die … genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden **regionale Energiekonzepte** erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren (Kapitel 4.2 Ziffer 13).

Insgesamt kann aus Sicht des Landkreises Ammerland dem Entwurf des LROP 2014 auch im Hinblick auf die Neuaufstellung des Ammerländer RROP zugestimmt werden, allerdings müssen weiterhin die Grundlagen für die Ammerländer Gartenbau- und Baumschulwirtschaft wenn nicht auf Landes- dann aber mindestens auf Landkreisebene gesichert werden können.

Anlage 1

Landkreis
AMMERLAND

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Minister Meyer
Postfach 243

30002 Hannover

Der Landrat

Auskunft erteilt:
Herr Wolke
Amt für Kreisentwicklung
Zimmer: 173
Tel.: 04488 56-1730
Fax: 04488 56-2229
E-Mail: wolke@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
303.2-20302/26-2-14 vom 31.7.2013	80 RO- H 17	20.09.2013

LROP
Allgemeine Planungsabsichten zu einer Programmfortschreibung

Sehr geehrter Herr Minister Meyer,

grundsätzlich begrüßt der Landkreis Ammerland die Absicht des Landes Niedersachsen, mit der Programmfortschreibung des LROP erstmals auch „Vorrangebiete zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe" festzulegen.
Der Landkreis Ammerland ist und war sich immer seiner Verantwortung für den Klimaschutz bewusst und ist in der Vergangenheit äußerst verantwortlich mit dem Thema Torfabbau umgegangen.

Obwohl das Land Niedersachsen 1994 entgegen den damaligen Forderungen des Landkreises über 5.000 ha Fläche für den Torfabbau allein im Ammerland „freigegeben" hatte (von denen heute immer noch 3.200 ha im LROP 2012 gesichert sind), hat der Landkreis Ammerland mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung (Torf) in zwei Zeitstufen in seinem RROP seit 1996 erfolgreich den Torfabbau im Wesentlichen auf die 1.500 ha Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Torf) mit der Zeitstufe I konzentrieren können. Dieses ist ein raumplanerischer Erfolg im Sinne der jetzigen Zielsetzungen des Landes.

Für die heute erst zu ungefähr einem Drittel in Anspruch genommenen Flächen der Zeitstufe I wurde zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen zur Landwirtschaft als Folgenutzung die Grünlandnutzung festgelegt. Dieses „Ammerländer Modell" der extensiven Nutzung von Torflagerstätten (ein Stich Weißtorf und anschließende Grünlandnutzung) hat sich weitgehend bewährt und muss weiterhin Entwicklungsziel sein.

Die Moorflächen innerhalb der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Torf) in der Zeitstufe I eignen sich, wenn sie nicht aus der landwirtschaftlichen Nutzung entlassen und kostenaufwändig der bestehenden Entwässerung entzogen werden, nicht für die Umsetzung der Ziele des Landes. Es wird im Ammerland kein Torf auf naturschutzfachlich wertvollen und für die Zielsetzungen des Landes geeigneten Moorflächen gewonnen.

Im Landkreis Ammerland werden aber 50 % der Baumschulfläche Niedersachsens bewirtschaftet. Damit ist das Ammerland die größte Baumschulregion in Deutschland. Grundlage für diesen bedeutenden Wirtschaftscluster Gartenbau- und Baumschulwesen waren und sind die ausgedehnten (heute degenerierten) Moore in der Region und deren extensive wirtschaftliche Nutzung. Diese Nutzungsmöglichkeit muss weiterhin gewährleistet sein, zumal geeignete Torfersatzstoffe in ausreichender Menge fehlen. Für die Gartenbau- und Baumschulwirtschaft im Ammerland allein müssten über die in der Zeitstufe I im RROP des Landkreises Ammerland festgelegten Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Torf) hinaus keine weiteren Flächensicherungen für den Torfabbau vorgenommen werden. Die jetzt mit den neuen „Vorrangebieten zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe" verfolgten Klimaziele sollten daher insbesondere auf die dafür besonders geeigneten Moore (im Landkreis Ammerland z.B. die Torflagerstätten Nr. 61.1 bis Nr. 61.3) konzentriert werden, zumal die Torfindustrie z.Zt. versucht ihre Abbauinteressen in diesen Flächen gegen die schützenden Regelungen des RROP (Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torf) der Zeitstufe II) durchzusetzen.

Sollten der Ammerländer Gartenbau- und Baumschulwirtschaft wichtige wirtschaftliche Grundlagen genommen werden, wie mit der jetzt beabsichtigten Änderung des LROP vorhersehbar, wird ein die Prosperität des Ammerlandes stärkender Wirtschaftszweig auf andere Standorte ausweichen (müssen), was nicht nur einen Verlust von Unternehmen und Arbeitsplätzen bedeutet, sondern auf lange Sicht auch eine Veränderung der touristisch vermarkteten, durch die Gartenbau- und Baumschulwirtschaft entstandenen „Parklandschaft Ammerland" nach sich ziehen könnte. Der dadurch eintretende Verlust der hohen touristischen Attraktivität der Ammerländer Landschaft dürfte zusätzlich einen Rückgang der heute über 1 Mio. Übernachtungszahlen pro Jahr mit weitreichenden wirtschaftlichen Folgen zum Nachteil des Ammerlandes bedeuten.

Deshalb kann der Landkreis Ammerland die nach den „Allgemeinen Planungsabsichten" zu der Änderung des LROP so zu verstehende Absicht des Landes, die Zulässigkeit des Torfabbaus in Niedersachsen raumplanerisch gänzlich auszuschließen, nicht mittragen. Der Landkreis Ammerland fordert deshalb, Festlegungen zum Torfabbau in Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) aus regionaler Sicht auch zukünftig zuzulassen. RROP werden im eigenen Wirkungskreis erstellt und vom Kreistag als Satzung beschlossen. Sie legen die Ziele der Raumordnung fest, die das LROP ihnen vorbehält und die Ziele, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung (§ 2 ROG und § 2 NROG) nicht widersprechen. Zu diesen im LROP 2012 (Kapitel 1, Abschnitt 1.1 Abs. 01 Satz 2) konkretisierten Grundsätzen zählt, dass die Standortattraktivität in allen Landesteilen unter Berücksichtigung regionaler Besonderheiten gesichert und ausgebaut werden soll. Diese Grundsätze des NROG gelten über das gesetzlich verankerte Gegenstromprinzip (§ 1 Abs. 3 ROG) hinaus auch für das LROP.

Der Landkreis Ammerland wendet sich daher gegen die Absicht des Landes Niedersachsen, die Planungshoheit des Landkreises Ammerland dahingehend einzuschränken, dass mit der Änderung des LROP untersagt werden soll, Vorbehalts- und Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Torf) aus regionaler Sicht festzulegen. Eine solche Regelung wäre äußerst schädlich für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region Ammerland mit ihren europaweit agierenden Gartenbau- und Baumschulbetrieben.

Es ist auch sehr zu bezweifeln, dass die Klimaziele des Landes mit einer Verhinderung des Torfabbaus in Niedersachsen wirklich erreicht werden. Zwar würde so evtl. die Freisetzung von klimaschädlichen Stoffen aus niedersächsischen Mooren reduziert werden können. Solange aber in Europa (Skandinavien, Baltikum) und auch außerhalb Europas (Kanada) Torf gewonnen und importiert werden kann, wird die Freisetzung klimaschädlicher Stoffe nach Verlagerung der Abbauaktivitäten in diese Länder dort stattfinden und verbunden mit den dann langen Transportwegen sogar eine für den Klimaschutz schlechtere Klimabilanz erzeugen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bensberg
Landrat

Anlage 2

Mitteilungsvorlage

öffentlich

Nummer	14-0107
Datum	26.05.2014

SICHTVERMERKE

Landkreis Ammerland

Dez.	Dez-IV
Sachbearbeiter/in	Frau Hinrichs
Aktenzeichen	61

Betreff: Moorentwicklung und Torfabbau; Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen

BERATUNGSFOLGE

Gremium	Termin
Ausschuss für Landwirtschaft und Umweltschutz	12.06.2014

Inhalt der Mitteilung

- siehe Anlage -

Unterschrift

UMSEITIG: Fortsetzung Inhalt der Mitteilung

61 Hin/Jo Westerstede, den 26.05.2014

Schon im Rahmen der allgemeinen Planungsabsichten, die am 24.07.2013 bekannt gemacht wurden, hat die Landesregierung ein Ende des Torfabbaues in Niedersachsen angekündigt. Trotz der von vielen Seiten vorgetragenen Bedenken wird an diesen Planungsüberlegungen festgehalten und es wurde ein entsprechender Entwurf des neuen Landes-Raumordnungsprogramms entwickelt, in dem über die Abgrenzung der bisherigen Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Torf) weit hinausgehende Gebietsabgrenzungen von Vorranggebieten für Torferhaltung und Moorentwicklung vorgesehen sind. Zwar wird die Zeitstufenregelung beibehalten, sie betrifft jedoch andere Bodenschätze als Torf und ist deshalb für den Landkreis Ammerland nicht so relevant. Eine Öffnungsklausel gibt es für den Bodenabbau nur, wenn er der Gewinnung von Torf für Moorheilbäder dient oder zur Höhennivellierung erforderlich ist, d. h. zur Vorbereitung einer möglichen und angestrebten Wiedervernässung. Eine weitere Öffnungsklausel für den Gartenbau im Ammerland ist fraglich. Auch wenn man den Landkreis Ammerland bei der letzten Arbeitskreissitzung am 06.05.2014 ermutigt hat, eine Ausnahmeregelung zu formulieren, ist von einem vollständigen Ende des Torfabbaues auszugehen und es ist lediglich die schon definierte Ausnahme für Moorheilbäder, die ohne Mengenrelevanz ist, zu erwarten.

Für die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ammerland bedeutet das als Genehmigungsbehörde, dass nach Rechtskraft dieses Landes-Raumordnungsprogramms mit der Festlegung „Torferhaltung und Moorentwicklung" in den entsprechenden Vorranggebieten keine Torfabbaugenehmigung mehr erteilt werden kann. Da lediglich nur einige wenige Flächen im Randbereich außerhalb des zukünftigen Vorranggebietes aufgrund der u. U. noch vorhandenen Torfauflage für eine Rohstoffgewinnung in Frage kommen, dürfte es im Landkreis Ammerland nur sehr vereinzelt noch Torfabbaugenehmigungen geben. Derzeit gibt es im Ammerland noch knapp 50 laufende Torfabbauten, die Bestandsschutz genießen und deren Geltungsdauer frühestens im September 2014 und spätestens Ende 2032 auslaufen. Diese bereits genehmigten Torfabbauten umfassen ein Volumen von 1.619.000 m³. Dadurch sind vor allem die kleineren, inhabergeführten Abbauunternehmen in den nächsten Jahren ausreichend beschäftigt.

Bei den laufenden Genehmigungsverfahren sind die Planungsabsichten des Landes zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, wenn sie als hinreichend konkretisiert gelten. Dies wird dann der Fall sein, wenn die Genehmigungsbehörden im Zuge der Trägerbeteiligung zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms offiziell beteiligt werden. Der Kabinettsbeschluss ist wohl am 14.05.2014 gefasst worden. Eine Trägerbeteiligung ist jedoch bislang nicht eingeleitet worden. Auch ist eine raumordnerische Untersagung, die nach dem Raumordnungsgesetz möglich wäre, bislang noch nicht angekündigt. Der Landkreis Ammerland wird deshalb alle Genehmigungsanträge, die sich auf einen gültigen Vorbescheid berufen können, regulär weiterbearbeiten. Hierbei handelt es sich aber um eine überschaubare Zahl von 5 – 6 Vorbescheiden. Aus Gründen der vermeintli-

chen Fristwahrung wurden jedoch zahlreiche Anträge (33) ohne die für die Bearbeitung notwendigen Unterlagen eingereicht. Hier wurde im Rahmen der Eingangsbestätigung auf die fehlenden Unterlagen, die bestehende und zukünftige Rechtslage hingewiesen und deutlich gemacht, dass bei der Entscheidung über diese Anträge nicht die Rechtslage bei Antragseingang, sondern zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag rechtsrelevant ist. Die weitere Reaktion der Antragsteller bleibt abzuwarten.

Aber auch über die Genehmigung von Torfabbauten hinaus werden die großflächig geplanten Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung bei raumbedeutsamen Vorhaben eine besondere Bedeutung haben. Wie sich das dann in der Praxis auswirkt, bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass der Landkreis Ammerland schon seit Jahren aktiv zur Torferhaltung und Moorentwicklung beiträgt. Das derzeitige Projekt „Fintlandsmoor", das die hydrologische Situation für die Naturschutzgebiete „Fintlandsmoor" und „Dänikhorster Moor" verbessert und über die Flächenzusammenlegung und die Umsetzung des Kompensationskonzeptes der drei Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht und Stadt Westerstede die Schutzgebiete erweitern und stärker als bisher wiedervernässen soll, ist bereits ein bedeutender Schritt in diese Richtung. Möglich war dies nur mit Hilfe der Flurbereinigung, die dafür Sorge getragen hat, dass in Zeiten des Flächendrucks die für die Umsetzung des Projektes notwendigen Flächen in dieses Gebiet hineingetauscht werden können und flankierende Maßnahmen realisiert werden konnten. Ähnliche Maßnahmen, wenn auch in kleinerem Umfang, hat es in den vergangenen Jahren auch im Naturschutzgebiet „Hollweger Moor" gegeben. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Änderung der Vorflut und damit die Möglichkeit zur Verbesserung der hydrologischen Situation im Hollweger Moor nur realisiert werden konnte, weil als Kompensationsmaßnahme für einen Torfabbau die Entwässerungsrichtung verändert wurde. Ein vergleichbar großes Projekt zum Torferhalt und zur Moorentwicklung ist unter TOP 7 bereits vorgestellt worden. Auch hier soll über die Verlegung der Entwässerungseinrichtungen eine Verbesserung der hydrologischen Situation und damit eine Wiedervernässung ermöglicht werden. Weitere kleinere Maßnahmen, wie sie z. B. im Engelsmeer vorbereitet werden, hat die Untere Naturschutzbehörde laufend auf der Agenda. Insoweit ist der Landkreis Ammerland der Zielrichtung Moorerhaltung bereits gefolgt, bevor es diese Planungsabsichten auf Landesebene gegeben hat.

Die Schwierigkeiten, vor allem vor dem Hintergrund des Flächendrucks, die für derartige Projekte notwendigen Flächen zu erwerben, haben sich bereits bei diesen vergleichsweise kleinen Projekten deutlich herauskristallisiert. Wie sich das planerische Ziel des Landes Niedersachsen also auf so großflächigen Bereichen ohne eine Flächenverfügbarkeit umsetzen lassen soll, bleibt abzuwarten. Ohne konkrete Maßnahmen für die im Vorranggebiet liegenden Flächen zur Torferhaltung und Moorentwicklung kann jedoch das mit der Darstellung im Landes-Raumordnungsprogramm verknüpfte Ziel nicht umgesetzt werden. Denn jede, auch nach Festlegung im Landes-Raumordnungsprogramm, zulässige bestandsgeschützte Nutzung wird die Moorzersetzung vorantreiben und das raumordnerische Ziel in die Ferne rücken lassen.

Insoweit bleibt abzuwarten, welche Maßnahmen seitens des Landes ergriffen werden, um diese Ziele umzusetzen. Der Landkreis Ammerland sollte unbeirrt die bisherigen Bemühungen um den Erhalt der bekannten Hochmoorreste, fortsetzen.

Anlage 3

Landkreis AMMERLAND

Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12 · 26655 Westerstede

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 243

30002 Hannover

Der Landrat

Auskunft erteilt:
Herr Wolke
Amt für Kreisentwicklung
Zimmer: 173
Tel.: 04488 56-1730
Fax: 04488 56-2229
E-Mail: wolke@ammerland.de

Zentrale: 04488 56-0
Telefax: 04488 56-444

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Mein Zeichen	Datum
303-20302/26-6-1 vom 24.7.2014	80 RO- H 17	19.09.2014

LROP, Entwurf 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landkreis Ammerland begrüßt nach wie vor die Absicht des Landes Niedersachsen, mit der Änderung des LROP erstmals in Niedersachsen „Vorranggebiete für Torferhalt und Moorentwicklung" verbunden mit der Zielsetzung der dauernden Bindung von Kohlenstoffäquivalenten festzulegen. Der Landkreis Ammerland ist und war sich immer seiner Verantwortung für den Natur- und Klimaschutz bewusst und ist schon in der Vergangenheit äußerst sensibel mit dem Thema Torfabbau umgegangen. Obwohl das Land Niedersachsen im LROP 1994 entgegen den damaligen Forderungen des Landkreises über 5.000 ha Fläche für den Torfabbau allein im Ammerland „freigegeben" hatte, von denen im LROP 2012 heute noch 3.200 ha gesichert sind, hat der Landkreis Ammerland mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung (Torf) in zwei Zeitstufen in seinem RROP seit 1996 erfolgreich den Torfabbau im Wesentlichen auf die 1.500 ha Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung (Torf) mit der Zeitstufe I konzentrieren können. Dieses sollte durchaus als Erfolg im Sinne der jetzigen Zielsetzungen des Landes angesehen werden.

Im Landkreis Ammerland werden über 50 % der Baumschulfläche Niedersachsens bewirtschaftet. Ca. 350 Gartenbau- und Baumschulbetriebe im Haupterwerb und ca. 150 Betriebe im Nebenerwerb bewirtschaften ca. 4.000 ha Fläche mit einem jährlichen Umsatz von ca. 350 Mio Euro. Ohne den vor- und nachgelagerten Bereich stellt die Ammerländer Baumschulwirtschaft ca. 4.000 Arbeitsplätze zur Verfügung. 80% aller in Europa kultivierten Rhododendren stammen aus dieser Region. Damit ist das Ammerland die größte Baumschulregion in Deutschland. Grundlage für diesen sehr bedeutenden Am-

merländer Wirtschaftscluster Gartenbau- und Baumschulwesen waren und sind die ausgedehnten (heute degradierten) Moore in der Region und deren extensive Nutzung als Torflagerstätte. Torf ist und bleibt idealer Ausgangsstoff für alle Pflanzensubstrate.

Torfersatzstoffe in ausreichender Menge fehlen und zur Verfügung stehende Ersatzstoffe sind mit einem höheren, wenn nicht sogar hohem Kulturrisiko verbunden, oftmals wenig nachhaltig und wegen des höheren Preises (thermische Verwertungspfade wirken als Preistreiber) in der Summe immer ökonomisch riskant.

Ammerländer Moore müssen daher als Torflagerstätte für die Ammerländer Baumschulwirtschaft weiterhin genutzt werden dürfen.

Es ist auch sehr zu bezweifeln, dass die Klimaziele des Landes mit der Verhinderung des Torfabbaus in Niedersachsen erreicht werden. Mit dem Sofortprogramm „Niedersächsische Moorlandschaften" könnte in den nächsten Jahren mit erheblichem zeitlichen und finanziellen Aufwand die Freisetzung von klimaschädlichen Stoffen aus niedersächsischen Mooren nur ein wenig reduziert werden. Mittel- bis langfristig sind darüber hinaus deutlich größere Anstrengungen für eine Zielerreichung erforderlich. Solange aber in Europa (Skandinavien, Baltikum) und auch außerhalb Europas (Kanada) Torf gewonnen und importiert werden kann, wird die Freisetzung klimaschädlicher Stoffe nach Verlagerung der Abbauaktivitäten in diese Länder dort stattfinden und verbunden mit den dann langen Transportwegen eine für den globalen Klimaschutz deutlich schlechtere Klimabilanz erzeugen. Dies kann nicht wirklich sinnvoll und sollte deshalb auch nicht Ziel des Landes bzw. der Landesraumordnung sein.

Sollten der Ammerländer Gartenbau- und Baumschulwirtschaft die wirtschaftlichen Grundlagen genommen werden, wird ein die Prosperität des Ammerlandes tragender Wirtschaftszweig ggfs. auf andere Standorte ausweichen (müssen), was nicht nur einen Verlust von Unternehmen und Arbeitsplätzen bedeuten, sondern auf lange Sicht auch eine Veränderung der touristisch vermarkteten, durch die Gartenbau- und Baumschulwirtschaft entstandenen „Parklandschaft Ammerland" nach sich ziehen könnte. Ein Verlust der hohen touristischen Attraktivität der Ammerländer Landschaft könnte zusätzlich einen Rückgang der heute über 1 Mio. Übernachtungszahlen pro Jahr mit noch weiterreichenden wirtschaftlichen Folgen zum Nachteil des Ammerlandes nach sich ziehen. Solche Regelungen wären also äußerst schädlich für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region Ammerland mit ihren europaweit agierenden Gartenbau- und Baumschulbetrieben. Die in der Begründung (Seite 26) zum Entwurf des LROP gemachten Ausführungen:

„bestimmte Kulturlandschaften wie z.B. im Ammerland haben sich gerade aufgrund des Torfabbaus und der Torfnutzung entwickeln können und die Konzentration bestimmter Branchen bewirkt. Diese mit dem Torfsubstrat verbundenen Branchen, wie z.B. der Gartenbau- und Baumschulbereich, sind gerade bei Ausbleiben neuer Torfabbaugenehmigungen bzw. dem stetigen Rückgang der Abbaumengen in den nächsten Jahren (Ausschöpfung der bestehenden Abbaugenehmigungen) auf Torfimporte und Ersatzsubstrate angewiesen."

reichen ausdrücklich nicht aus, die berechtigten Forderungen des Ammerlandes angemessen zu würdigen.

Der Landkreis Ammerland kann die mit Änderung des LROP verbundene Absicht des Landes, den Torfabbau im Ammerland weitestgehend raumplanerisch auszuschließen, nicht mittragen und fordert deshalb, Möglichkeiten zu eröffnen, den wirtschaftlich notwendigen Torfabbau im Ammerland weiterhin zuzulassen. Dafür könnte das von NABU und Industrieverband Gartenbau entwickelte -dem ML bekannte- „Konzept zur Moorsanierung, Entwicklung und Sicherung von Kohlenstoffsenken und Nutzung der Rohstoffe" Grundlage sein, nach dem zumindest für die Ammerländer Torflagerstätten Nr. 59.2 und 59.3; die Torflagerstätten Nr. 72.2 bis 72.6 sowie die Torflagerstätten Nr. 80.7, 80.8 und 80.12 (s.a. Anlage) weiterhin ein Torfabbau so zugelassen und instrumentalisiert werden könnte, dass mit der vorzugebenden Folgenutzung die Ziele des Landes erreicht werden. Dies könnte natürlich auf die Bereiche der bisherigen Zeitstufe I des RROP Ammerland beschränkt werden. Darüber hinaus müssten im Ammerland keinerlei Flächen für den Torfabbau vorgesehen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Bensberg
Landrat

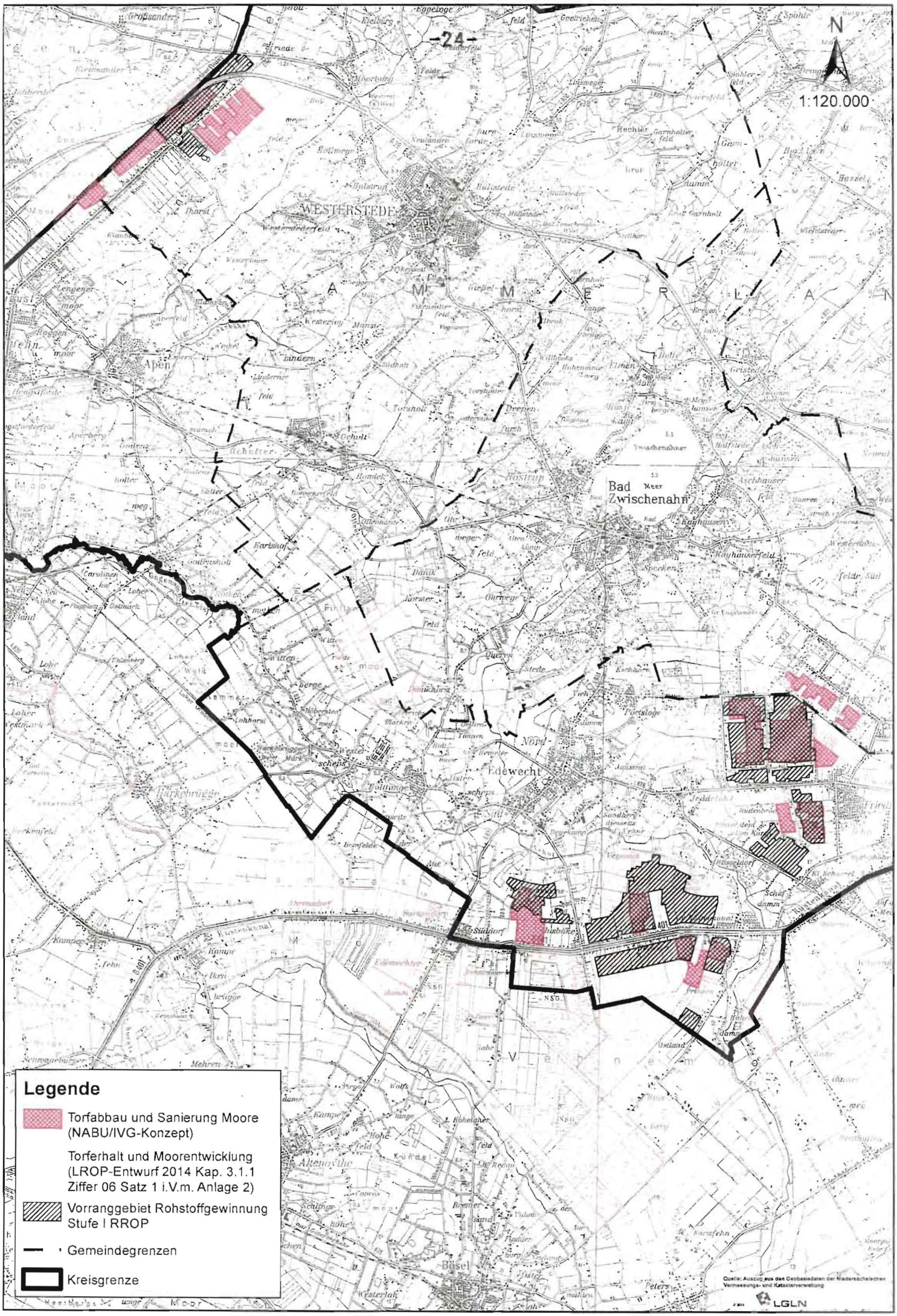
N
1:120.000
WESTERSTEDE
Bad Zwischenahn
Edewecht
Apen
Bösel
Legende
Torfabbau und Sanierung Moore (NABU/IVG-Konzept)
Torferhalt und Moorentwicklung (LROP-Entwurf 2014 Kap. 3.1.1 Ziffer 06 Satz 1 i.V.m. Anlage 2)
Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Stufe I RROP
Gemeindegrenzen
Kreisgrenze
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
LGLN